

Mehlrationierung.

Der Wiener Magistrat erläßt folgende Kundmachung betreffend die Mehlrationierung anlässlich der Ausfertigung der neuen Mehlbezugskarte. Diejenigen Haushalte oder Einzelpersonen, welche nach Ablauf der gegenwärtig gültigen Mehlbezugskarte von der zuständigen städtischen Mehlabgabestelle (gelbe oder rosa Karte) zu einer Konsumentenorganisation (blaue Karte) übertreten, und diejenigen Mitglieder von Konsumentenorganisationen, welche der zuständigen städtischen Mehlabgabestelle zugewiesen werden wollen, müssen den beabsichtigten Uebertritt bis längstens am 27. d. der zuständigen Brot- und Mehlkommission zur Vormerkung anzeigen. Die dem Uebertritte entsprechende Mehlbezugskarte wird sodann zugleich mit den Lebensmittelkarten am 11. Mai 1918 zur Ausgabe gelangen. Der Uebertritt von einer städtischen Mehlabgabestelle zu einer andern städtischen Mehlabgabestelle kann nur im Falle der Ueberführung in den Sprengel einer andern Brot- und Mehlkommission erfolgen. Nach dem 27. d. erstattete Uebertrittsanzeigen können, wenn sie nicht mit Ueberstellungen im Zusammenhange sind, erst mit 29. September 1918 Berücksichtigung finden.